

Dülmen, 07.12.2018

Auskunft erteilt: Herr Schenk
Gebäude: Kreuzweg 27, Dülmen
Zimmer: 103
Telefon: 3600
Fax: 3699
E-Mail: Stefan.Schenk@kreis-coesfeld.de

Stellungnahme zum Bürgerantrag "Verkehrsberuhigung Am Feldbrand/Stadionallee/Kranichholz" in Lüdinghausen

Die Anlieger der o.a. Straßen haben mit Datum vom 26.03.2018 einen Bürgerantrag auf Verkehrsberuhigung auf den Straßen Am Feldbrand, Stadionallee und Kranichholz an die Stadt Lüdinghausen gerichtet. Beantragt wird ein Durchfahrtsverbot für Kraftfahrzeuge aller Art (VZ 260) oder mindestens ein Durchfahrtsverbot für LKW über 3,5 t (VZ 253); jeweils mit dem Zusatz „Anlieger frei“.

Ähnliche Anfragen sind bereits in den Jahren 2014 und 2017 geprüft worden. Aufgrund der erneuten Anfrage wurde die Situation seitens der Straßenverkehrsbehörde nochmals unter Beteiligung der Stadt Lüdinghausen und der Kreispolizeibehörde geprüft.

Nach § 45 Abs. 9 StVO sind Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung von Rechtsgütern erheblich übersteigt. Bei einer Anordnung eines Durchfahrtsverbotes für Kraftfahrzeuge wäre auch zu berücksichtigen, dass diese Beschilderung regelmäßig der Widmung der Straße für den öffentlichen Verkehr widerspricht.

Um die örtliche Situation zu beurteilen, habe ich zunächst die Polizei gebeten, die Unfallsituation zu prüfen, da diese regelmäßig ein Indiz für eine „erheblich übersteigende Gefahrenlage“ darstellen kann. Die Unfallsituation ist jedoch nach aktueller Einschätzung der Polizei – wie schon in den Vorjahren – weiterhin unauffällig.

Somit war zu prüfen, ob es weitere Anhaltspunkte gibt, die eine erhebliche Gefahrenlage begründen könnten. Um dabei hinsichtlich der Verkehrsbelastung ein objektives Bild zu erhalten wurde auch anhand eines Verkehrszählgerätes eine Messung durchgeführt. Im Ergebnis ist die Verkehrsbelastung nicht ungewöhnlich hoch, auch unter Berücksichtigung des Ziel- und Quellverkehrs, der dem Wohngebiet selbst zuzuordnen ist. Insgesamt sind im Laufe einer Woche etwa 3.000 Kraftfahrzeuge gezählt worden, das sind weniger als 450 Fahrzeuge pro Tag. LKW

und größere Kraftfahrzeuge (auch bspw. Transporter ab 3,5t) wurden im Laufe der Woche insgesamt 89 gezählt, das sind knapp 13 Fahrzeuge pro Tag.

Es wurde auch mit den beteiligten Stellen ein gemeinsamer Ortstermin durchgeführt.

Weder die vorliegenden Verkehrsdaten noch die Erkenntnisse im Ortstermin boten Anhaltspunkte für die Annahme einer „erheblich übersteigenden Gefahrenlage“, die hier die Anordnung eines Durchfahrtsverbotes rechtfertigen könnte.

Es wird im Antrag auch auf Kinder hingewiesen, die die Straßen als Fahrradfahrer nutzen; ein Kindergarten sowie Sportanlagen werden hierüber erreicht. Diesem Verkehr wird durch verkehrsberuhigende bauliche Maßnahmen sowie die Anordnung als Tempo-30-Zone Rechnung getragen.

Der Hinweis, dass die Straße eine beliebte Umfahrung von Ampelkreuzungen darstellt, lässt sich nach den Verkehrszahlen, die keine auffällige Verkehrsbelastung zeigen, nicht nachvollziehen.

Im gemeinsamen Ortstermin bestand unter Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte unter den beteiligten Behörden (Straßenverkehrsbehörde, Stadt Lüdinghausen, Kreispolizeibehörde) Einvernehmen darüber, dass hier keine Gefahrenlage im Sinne des § 45 Abs. 9 StVO besteht. Insofern besteht hinsichtlich der Anordnung von Durchfahrtsverboten auch kein Ermessenspielraum, da die Voraussetzungen hierfür nicht erfüllt sind.

Ich weise auch darauf hin, dass es im Rahmen der Prüfung zu verkehrsrechtlichen Anordnungen nur auf die örtlichen Gegebenheiten des Einzelfalls ankommt. Insofern können Beschilderungen an „vergleichbaren“ anderen Stellen keine Ansprüche herleiten. Die Vergleichbarkeit ließe sich auch kaum herstellen, da weder die Unfalllage noch die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten an unterschiedlichen Stellen gleich sein können.

Abschließend noch der Hinweis, dass sich die Verkehrsbelastung möglicherweise im Zeitpunkt der Antragstellung durch die Anlieger anders dargestellt haben könnte, da seinerzeit aufgrund einer Baustelle und der teilweisen Sperrung der Olfener Straße (B235) ein erhöhtes Verkehrsaufkommen im Umfeld dieser Straße sicher zu verzeichnen war. Die Situation dürfte sich insofern auch entspannt haben. Die Verkehrszählung wurde hier im November 2018 durchgeführt.

Im Auftrag
gez. Schenk